

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

SATZUNG

über die Erhebung von Studiengebühren in den Ergänzungsstudiengängen Kammermusik, Liedgestaltung, Barockinstrumente vom 24.01.2007

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.01.2005, Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 24.01.2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.01.2007 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in den Ergänzungsstudiengängen Kammermusik, Liedgestaltung, Barockinstrumente erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß § 1 Abs. 2 sowie §§ 11, 12, 13 und 14 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 800 Euro. Für Ensembles wird die Gebühr nur einmal pro Ensemble erhoben. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Studierenden, die gleichzeitig in einem grundständigen Studiengang, einem konsekutiven Masterstudiengang oder in einem nicht konsekutiven Masterstudiengang an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert sind, wird die für diesen Studiengang bereits entrichtete Studiengebühr auf die Gebühr nach Abs. 1 angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass sie in diesem Studiengang von der Gebührenpflicht befreit sind.
- (3) Von Ensembles ist immer die volle Studiengebühr nach Abs. 1 zu entrichten, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Ensemblemitglieder in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert sind oder in diesem Studiengang von der Gebührenpflicht befreit sind.

§ 3 Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Ergänzungsstudiengang beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 7 Übergangsregelung

Abweichend von § 2 beträgt die Studiengebühr für Studierende, die im Wintersemester 2006/07 bereits in einem Ergänzungsstudiengang immatrikuliert waren, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit dieses Ergänzungsstudiums (4 Semester) für jedes begonnene Semester 500 Euro.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2007. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, 24.01.2007

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Der Rektor

Prof. Wolfgang Meyer